

Spesenregelung Sekundarstufe II Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Berufsbildung (20. Dezember 2003)

Art. 21.3 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritter Lernorte entstehen.

Wegweiser durch die Berufslehre (DBK, 2005) Seite 24

3.2.2 Kurskosten OR Art. 345a Abs.2

- Der Lehrbetrieb trägt die Kosten für die überbetrieblichen Kurse.
- Er ist auch verpflichtet, die zusätzlichen Kosten wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, die der lernenden Person durch den Kursbesuch entstehen, zu bezahlen.
- Der Lehrbetrieb bezahlt den Lohn auch während der Kurse.

Spesenregelung Lernenden Sekundarstufe II (Überbetriebliche Kurse)

Fahrkosten	Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die Fahrkosten, Bahnbillette 2. Klasse, vom Wohnort zum ÜK-Ort.
-------------------	--

Verpflegung	Da die Lernenden die Möglichkeit haben sich zu günstigen Preisen zu verpflegen, gehen diese Kosten zu Lasten der Lernenden.
--------------------	---

Unterkunft	Für einen ÜK mit Übernachtung trägt der Ausbildungsbetrieb die vollen Kosten.
-------------------	---

Ausarbeitung: D.Hauser, R. Fischer

06.12.2006 Genehmigt durch den Vorstand der OdA GS Aargau